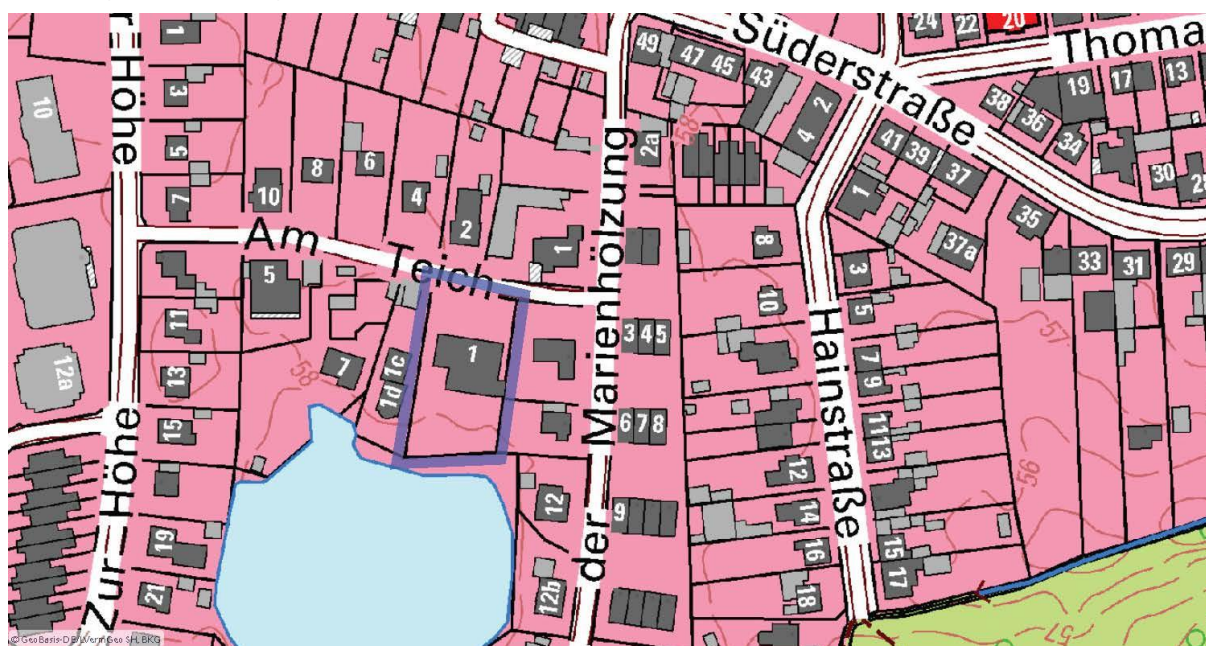


BEKANTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 für das Gebiet „Am Teich 1“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Am Teich 1“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101 in 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die vorgenannten Planunterlagen unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungspläne im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Martin Ellermann
Bürgermeister

(L.S.)